

nutzen. Führt die Konfliktkommission dazu Aussprachen mit Bürgern durch, sind dies keine Beratungen gemäß § 10 GGG bzw. Kapitel III und IV der KKO, da diese Übergabeentscheidungen oder Anträge voraussetzen. Erziehungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 GGG, §§ 34, 43, 49 und 53 KKO dürfen in solchen Fällen demnach nicht festgelegt werden.

11. Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht I
- 11.1. Sofern das Gericht den Beschluß der Konfliktkommission aufhebt oder ihn — aber aus anderen rechtlichen Gründen als die Konfliktkommission — bestätigt, hat es der Konfliktkommission eine Abschrift seiner Entscheidung zu übersenden.
- 11.2. Erkennt das Gericht Mängel in der Arbeitsweise oder unzutreffende Rechtsauffassungen der Konfliktkommission, mit denen es sich nicht in der Begründung seiner Entscheidung auseinanderzusetzen hat, hat es die Konfliktkommission in geeigneter Weise anzuleiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: die Aussprache mit den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Mitgliedern der Konfliktkommission nach Verhandlungsschluß, die Aussprache mit der Konfliktkommission im Betrieb sowie Anleitungsschreiben an die Konfliktkommission, ggf. auch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung.
- 11.3. Ist die im Verfahren entschiedene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung für die Konfliktkommissionen eines bestimmten wirtschaftlichen oder örtlichen Bereichs oder sind grundsätzliche Mängel bei der Überprüfung und Durchsetzung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen festgestellt worden, soll das Gericht in Verbindung mit dem zuständigen Organ der Gewerkschaft die Auswertung der Rechtsprobleme mit den Mitgliedern der hierfür in Betracht kommenden Konfliktkommissionen organisieren.
- 11.4. Das Gericht soll in Auswertung seiner Erfahrungen darauf hinwirken, daß mit Hilfe des Kreisvorstandes des FDGB häufig wiederkehrende Mängel in der Arbeitsweise der Konfliktkommissionen überwunden werden. Insbesondere ist auch die Teilnahme der Richter und Schöffen an der Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder dazu zu nutzen, die Konfliktkommissionen durch die Auswertung der gerichtlichen Erfahrungen — zu qualifizieren.
- 11.5. Alle Maßnahmen zur Auswertung des Verfahrens und zur Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind aktenkundig zu machen.
- 11.6. Im arbeitsrechtlichen Berufungsverfahren ist entsprechend Ziffern 11.1. bis 11.5. zu verfahren.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. To e p l i t z
Präsident

**Richtlinie Nr. 29
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit
vom 25. März 1970**

Die verantwortungsbewußte Erfüllung der Arbeitspflichten und die Verwirklichung der Rechte durch alle Werktätigen, ihr Interesse, ein hohes Betriebsergebnis und einen größtmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen zu erreichen, das Bestreben, jede Beeinträchtigung der dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Fonds durch Verluste und Schäden aller Art zu vermeiden, kennzeichnen in zunehmendem Maße die sozialistische Eigentümerpersönlichkeit und bewirken den realen Schutz des sozialistischen Eigentums. Mit der dynamischen Entfaltung der Produktivkräfte, der Systemautomatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung erhöht sich die Verantwortung aller Werktätigen und wächst ihr Verantwortungsbewußtsein für das Ganze. Aufgabe der Leiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe ist es, eine wirksame politisch-ideologische Erziehungsarbeit zu leisten, die Arbeit und das Zusammenwirken der Werktätigen rationell zu organisieren und effektiv zu leiten, die Arbeitspflichten exakt festzulegen und abzugrenzen und ihre Erfüllung durch die Bereitstellung der erforderlichen materiell-technischen Mittel zu gewährleisten.

Die Verursachung von Schäden am sozialistischen Eigentum durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln ist die Ausnahme von dem pflichtgemäßen und schöpferischen Verhalten der Werktätigen auf der Grundlage der hierfür durch die betriebliche Leitungstätigkeit immer besser zu schaffenden Voraussetzungen. Die hieran geknüpfte Verpflichtung, den Schaden in dem vom Gesetz bestimmten Umfang zu ersetzen, vereint in sich die politisch-ideologische und materielle erzieherische Einwirkung auf den Schädiger, um ihn künftig zur gewissenhaften Erfüllung seiner Arbeitspflichten und damit zum Schutz des sozialistischen Eigentums anzuhalten. Dabei dienen die vom Gesetz geforderte unverzügliche Aufdeckung und Beseitigung der Schadensursachen durch den Betriebsleiter unter Teilnahme der Werktätigen und die hiermit zu verbindende Feststellung des für den Schaden Verantwortlichen (§ 112 Absätze 1 und 2 GBA) sowie die Geltendmachung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit des Schädigers in einem Verfahren vor dem gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht (§ 115 Abs. 1 GBA) der Sicherung der Rechte der Werktätigen sowie der Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin des gesamten Arbeitskollektivs.

Die Verhandlung, Entscheidung und Auswertung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen stellen hohe Anforderungen an die gerichtliche Tätigkeit. Eine richtige und gerechte Entscheidung erfordert, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit festzustellen, die mit dem Schadensfall verbundenen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen und die Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften aktiv zu fördern. Dabei geht es um die politisch-ideologische und materielle erzieherische Einwirkung auf den Schädiger und die aktive Einflußnahme auf die weitere Qualifizierung der betrieblichen Leitungstätigkeit zur Vorbeu-